

02
2020

MIT TEILUNGS BLATT

THEMA

02 #ohne WLAN geht es nicht

Info

- 04 IPSHEIM@home – mit Wahl des LHR Bayern
- 06 Zwischen Religionsfreiheit und Kinderschutz – ein Beratungsangebot für Fachkräfte der Jugendhilfe
- 08 Scientology-Tarnorganisation „Sag NEIN zu Drogen – Sag JA zum Leben“
- 09 Digitale (Fortbildungs-) Angebote des Bayerischen Landesjugendamts
- 11 Wirtschaftliche Jugendhilfe
- 13 FAQs zum Thema JaS und Datenschutz-Grundverordnung
- 14 Oberpfalzgeflüster III
- 15 Personalia
- 15 Zu guter Letzt

Der Vorstand des Landesjugendhilfeausschusses Bayern begrüßt und unterstützt ausdrücklich die Anliegen des LHR Bayern in diesem Positionspapier.



Für eine Anbindung aller Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe an digitale Infrastruktur/WLAN – Teilhabe ermöglichen!

Positionspapier des Landesheimrats Bayern vom 20.05.2020 #ohne WLAN geht es nicht

Die letzten Wochen sind für viele Menschen in Deutschland und den meisten anderen Teilen der Welt ein Ausnahmezustand. Soziale Kontakte sind stark eingeschränkt. Angehörige und Freunde können nicht besucht werden. Betriebe stellen ihre Arbeit wo immer möglich auf Home-Office um. Berufsschulen, Schulen und Kindergärten waren und sind immer noch geschlossen. Lehrer und Lehrerinnen versorgen ihre Schüler und Schülerinnen über Lernplattformen und per E-Mail mit Unterrichtsmaterial und laden zu Videokonferenzen ein. Auch in Kindergärten und Kindertagesstätten werden von engagierten Fachkräften Hör- und Puppenspiele aufgenommen und zur Verfügung gestellt, um den Kontakt zu den Kindern in deren zu Hause aufrecht zu erhalten.

In dieser Situation offenbart sich ganz besonders die unterschiedliche Ausstattung von Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Wir erleben Einrichtungen, die technisch bestens ausgestattet sind, über hervorragende medienpädagogische Konzepte verfügen, digitale Ressourcen nutzen und diese den jungen Menschen zur Nutzung anbieten. Andererseits erleben wir Einrichtungen, in denen der Computer im Fachkräftezimmer das einzige Gerät mit Zugang zum Internet ist, womit digitale Teilhabe kaum möglich ist. Letzteres führt dazu, dass Kontakt außerhalb der Wohngruppe kaum möglich ist. Aktuelle Informationen können nicht von den jungen Menschen selbst beschafft werden. Nicht zuletzt ist der Schutz der Privatsphäre im Rahmen der Nutzung eines Gruppen-PCs in der Wohngruppe keinesfalls gewährleistet.

Der Landesheimrat Bayern fordert, dass allen jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe digitale Teilhabe ermöglicht wird.

Dazu gehört für uns,

- dass durch die Einrichtung eine zeitgemäße, leistungsfähige Ausstattung zur Internetnutzung zur Verfügung gestellt wird.
- dass die Gestaltung der Nutzung des Internets unter Beteiligung der jungen Menschen in einem angemessenen medienpädagogischen Konzept festgehalten wird.
- dass die digitale Ausstattung und die Zugangsmöglichkeiten so ausgebaut sind, dass jeder junge Mensch sein Recht auf Information, sozialen Austausch, und Freizeitgestaltung auch digital wahrnehmen kann.

Was bedeutet der Zugang zum Internet und die Nutzung digitaler Medien für uns?

Sozial Kontakte

Wir leben nicht bei unserer Familie und pflegen oft auch Freundschaften außerhalb unserer Wohngruppen. Insbesondere die jungen Menschen, deren Familie weit entfernt beziehungsweise im Ausland lebt, sind auf die Kommunikation über digitale Angebote angewiesen. Die Nutzung von Chats, Videocalls und Apps verschiedener Art ist dabei mittlerweile in allen Lebensbereichen für fast alle Altersgruppen alltäglicher Standard. Oft ist es überhaupt die einzige Möglichkeit in Verbindung zu bleiben.

Den Anschluss nicht verlieren

Neben der sozialen Perspektive ist es auch im Hinblick auf die schnelle technische Entwicklung für uns wichtig am Ball zu bleiben: Welche Apps werden genutzt und wie? Welche Trends gibt es gerade, welche Themen sind aktuell und werden diskutiert, welche Meinungen dazu gibt es? All das unterliegt einem schnellen Wandel. Um dabei den Anschluss nicht zu verlieren ist es wichtig sich mit den Themen und Gegebenheiten auseinandersetzen zu können. Die aktive Nutzung eines Smartphones ist mittlerweile Standard – nicht nur bei jungen Menschen.

Informations- und Inspirationsquelle

Welche Themen sind aktuell wichtig? Was muss ich darüber wissen? Beispielhaft ist dafür die aktuelle Situation mit sich schnell verändernden Wissensständen, Empfehlungen und weltweiten Entwicklungen. Aber auch (Jugend-)Bewegungen wie Fridays for Future gehören dazu, deren Vernetzung ausschließlich auf digitalem Weg abläuft. Beteiligung ist in vielen Bereichen mittlerweile auch, oder sogar nur, digital möglich. In diesem Jahr werden wir unsere IPSHEIM-Tagung nicht vor Ort durchführen können, sondern Inhalte digital zur Verfügung stellen und auch digitale Beteiligungsmöglichkeiten schaffen. Diese zu nutzen geht selbstverständlich nur mit Internetzugang. Tutorials aller Art vom Kuchenrezept über Erklärvideos (in allen Sprachen) bis hin zu schulischen Inhalten sind ausschließlich online abrufbar. Dafür ist es notwendig Zugang zum Internet in angemessenem Umfang zu haben. Um überhaupt Interesse für ein Thema zu bekommen, muss ich etwas darüber wissen. Zugang zum Internet ist unser Zugang zu Information. Und zur (Informations-)Gesellschaft!

(Weiter-)Lernen

Online sind viele (Lern-)Angebote zu beinahe allen Interessenlagen zu finden. Beherrsche ich beispielsweise die Landessprache noch nicht perfekt, ist es für mich möglich online aktuelle Nachrichten abzurufen und mich zu informieren. Oder mich interessiert, was ich mit meinem Schulabschluss machen kann, welche Bildungswege mir offenstehen, auch das ist herauszufinden.



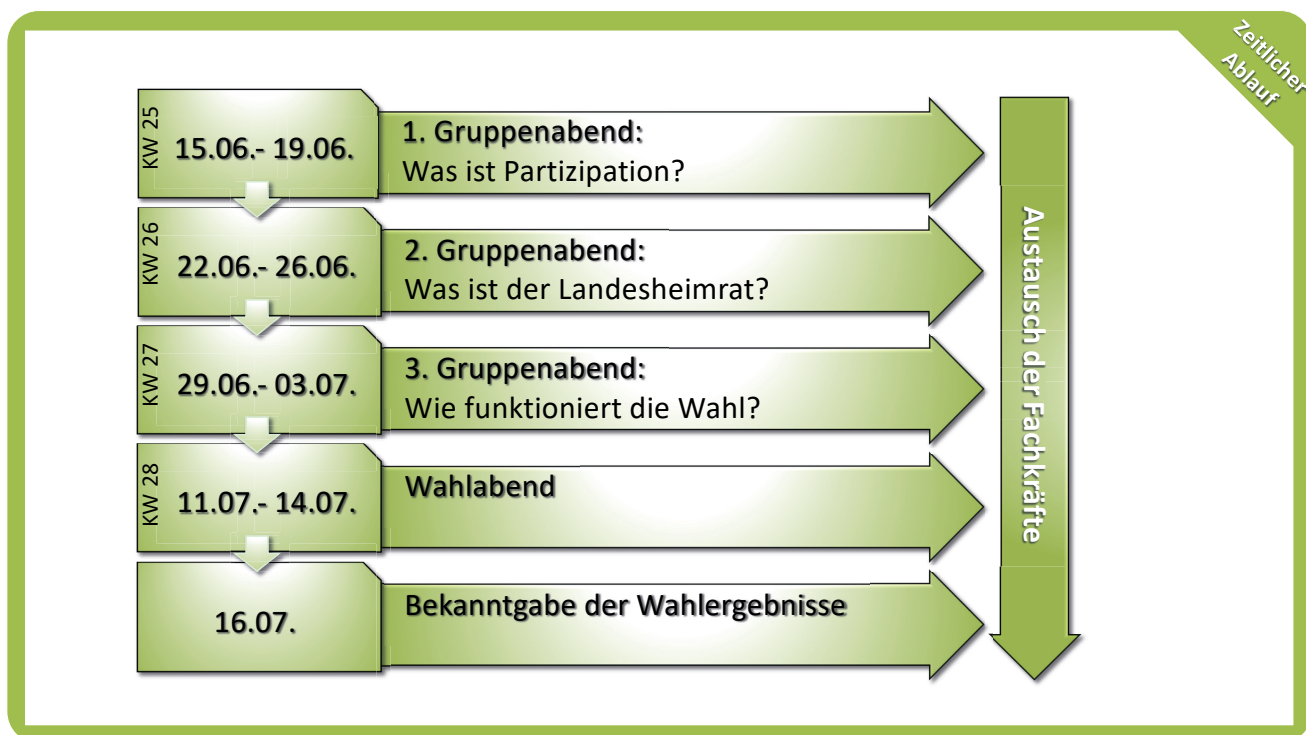
IPSHEIM@HOME – MIT WAHL DES LHR BAYERN

IPSHEIM steht für Initiative PartizipationsStrukturen in der HEIMerziehung. Die landesweite Tagung zum Thema Partizipation in der stationären Kinder- und Jugendhilfe findet einmal jährlich statt. Junge Menschen und Fachkräfte haben die Möglichkeit sich auszutauschen, Anliegen zu formulieren und Ideen zu sammeln. Den Höhepunkt der Tagung stellt die Wahl des Landesheimrats Bayern dar.

Wie viele andere Veranstaltungen kann das zehnjährige IPSHEIM-Jubiläum in diesem Jahr nicht wie gewohnt in der Jugendbildungsstätte Burg Hoheneck in Mittelfranken stattfinden. Aber davon lassen wir uns nicht aufhalten! Ein attraktives Programm für IPSHEIM@home erwartet alle interessierten jungen Menschen und Fachkräfte der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. Wir möchten Ihnen die Möglichkeiten bieten, sich mit anderen auszutauschen, Fragen zu diskutieren und Anliegen einzubringen. Dazu haben wir drei Module vorbereitet,

die z. B. in Form von Gruppen- oder Themenabenden umgesetzt werden können. Die Module bieten Informationen und Anregungen zu den Themenbereichen Partizipation und Beteiligungsmöglichkeiten, dem Landesheimrat (LHR) Bayern, sowie zur Kandidatur für den LHR und dem Kernstück von IPSHEIM – der Wahl. Dazu erhalten alle registrierten Fachkräfte jeweils einen kurzen Erklärfilm, Informationsmaterial und Anregungen, wie das entsprechende Thema den jungen Menschen altersentsprechend nähergebracht werden kann. Gleichzeitig bieten wir für die beteiligten Fachkräfte eine Plattform, auf der sie sich, teilweise unter Beteiligung des Landesjugendamts, über den gesamten Zeitraum austauschen und gegenseitig bei der Durchführung unterstützen können. Zur Teilnahme an IPSHEIM@home ist die Registrierung der Einrichtung bzw. der verantwortlichen Fachkräfte auf unserer digitalen Lern- und Austauschplattform notwendig.

Das Herzstück von IPSHEIM – die Wahl des Landesheimrats Bayern 2020/21 – findet statt. Im Bundesgebiet bislang einmalig haben landesweit alle jungen Menschen, die in Wohngruppen der stationären Erziehungshilfe (§ 34, §§ 34 i.V.m. 35a, § 41 SGB VIII) leben, die Möglichkeit, für ihre Interessenvertretung zu kandidieren und sind aufgefordert, ihre Stimme abzugeben.





IPSHEIM X

14. - 16. Juli 2020

Ort: ~~Jugendbildungsstätte Burg Hoheneck~~

IPSHEIM@home

Landesweite Tagung für Partizipation in der stationären
Kinder- und Jugendhilfe

Alle Infos: www.landesheimrat.bayern.de

Wir brauchen SIE!

Die Informationsvermittlung, die Motivation von Kandidatinnen und Kandidaten, sowie die Wahl selbst finden dezentral in den Einrichtungen statt. Ermöglichen Sie allen jungen Menschen die Teilnahme an IPSHEIM@home. Unterstützen Sie interessierte junge Menschen bei der Kandidatur und der Wahl ihrer Interessenvertretung!

Aktuelle Informationen erhalten Sie auf der Homepage www.landesheimrat.bayern.de oder über den QR -Code



FRANZISKA
DIRSCHERL



SIBYLLE
PARHOFER

KONFLIKTTRÄCHTIGE WELTANSCHAULICHE GRUPPIERUNGEN

ZWISCHEN RELIGIONSFREIHEIT UND KINDERSCHUTZ – EIN BERATUNGSANGEBOT FÜR FACHKRÄFTE DER JUGENDHILFE

Die zunehmende Pluralisierung von Glaubensvorstellungen und weltanschaulichen Deutungsmustern trägt zu vielfältigen Möglichkeiten bei, sich auch außerhalb eines traditionellen, religiösen Kontextes zu bewegen. Es entwickeln sich unterschiedlichste Szenen, Bewegungen, Gemeinschaften und firmenartige Anbieter mit mehr oder weniger extremen Lehren und Aktivitäten. Das Neutralitätsgebot des Staates hat dabei dem Grundrecht der Religionsfreiheit umfassend zu entsprechen – dennoch hat das staatliche Wächteramt tätig zu werden, wenn Grundrechte von Kindern und Jugendlichen eingeschränkt oder verletzt werden. Bezüglich dieser Problematik bietet das Landesjugendamt den Fachkräften spezifische Beratung und Unterstützung an.

Grenzen religiöser Kindererziehung

Diese Vielzahl existierender religiöser Strömungen und „Sekten“ sind oftmals neureligiös, esoterisch oder quasi-psychologisch geprägt, verstärkt aber auch von traditionalistischer und fundamentalistischer Herkunft. Gemeinsam ist vielen konfliktträchtigen religiösen Gruppierungen die besondere Bedeutung, die sie Kindern und ihrer Erziehung zuschreiben. Oft wird die noch „formbare“ kindliche Persönlichkeit als optimale Grundlage zur Beeinflussung hinsichtlich erwünschter Verhaltensweisen gesehen.

Die grundgesetzlich garantierte Glaubensfreiheit und das Elternrecht schützen dabei zunächst die Möglichkeit der Eltern, ihre Kinder in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht zu erziehen und ihre Glaubensvorstellungen weiterzugeben. Zusätzlich unterstreicht das Bundesverfassungsgericht, dass der Staat allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neutral und tolerant gegenüberstehen muss. Doch auch unter Berufung auf eine „ungestörte Religionsausübung“ und die Glaubensfreiheit kann sich Erziehungsverhalten nicht schrankenlos den religiösen oder weltanschaulichen Ansichten unterordnen. Auch wenn sie religiös motiviert ist, endet die elterliche Erziehungsfreiheit dort, wo die Grundrechte des Kindes beeinträchtigt werden. Das Kindeswohl ist damit der Maßstab, an dem sich elterliches Handeln ausrichten muss und an dem sich im Zweifelsfall die tatsächlichen, konkreten Auswirkungen religiös oder weltanschaulich motivierter Einstellungen und Handlungen prüfen lassen müssen.

Spezifische Problemlagen in der Jugendhilfe

Die sich daraus in der Praxis ergebenden Fragestellungen stehen daher oftmals in Bezug zum Kindeswohl, der elterlichen Sorge und des Umgangs. Stehen ein oder beide Elternteile unter dem Einfluss einer problematischen weltanschaulichen Gruppierung, können sich gravierende Auswirkungen auf das erzieherische Handeln und den Umgang mit Kindern ergeben, die bis hin zu Kindeswohlgefährdungen reichen können. Im Einzelfall spielen dabei auch Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Nutzung unterschiedlicher schulbezogener Angebote, „persönlichkeitsentwickelnder“ Kurse bzw. „Coachings“ oder gar „therapeutischer“ Behandlungen für Kinder eine Rolle. Hier erscheinen immer wieder Angebote mit problematischen weltanschaulichen Hintergründen und pädagogischen Methoden.

Ein besonderer Blick ist auch auf die Eignungsprüfung von Pflege- und Adoptiveltern-Bewerbern zu legen. Grundsätzlich gilt, dass eine Mitgliedschaft in einer problematischen Gruppierung als solche kein Kriterium für oder gegen die Geeignetheit einer Person darstellt und rechtlich auch keines sein darf. Allerdings stellt sie einen Anlass zur besonders kritischen Überprüfung dar, ob möglicherweise negative Auswirkungen auf das erzieherische Handeln zu befürchten sind. Es bedarf also grundsätzlich einer genauen Betrachtung des Einzelfalls, um die Erziehungshaltung und die Persönlichkeit von Mitgliedern, oftmals nur kleiner und undurchsichtiger Gruppen, um „Gurus“, „Führer“, „Coaches“ und „Heiler“ objektiv einschätzen und Prognosen über das

Kindeswohl aufgrund der zu vermutenden Einflussnahme abgeben zu können.

Darüber hinaus können sich Problemstellungen für Jugendbehörden auch in ihrer gesetzlichen Funktion als Aufsichtsbehörde von Kindertagesbetreuungseinrichtungen

ergeben, wenn es um pädagogische Konzepte, weltanschauliche Ausrichtung und damit auch möglicherweise umstrittene Erziehungsmethoden und -ziele geht. Ähnliche Kriterien gelten ebenso bei der Eignungsüberprüfung von Kindertagespflegepersonen.

BERATUNGSANGEBOT FÜR FACHKRÄFTE DER JUGENDHILFE

Der Fachbereich „Konfliktträchtige weltanschauliche Gruppierungen“ im Bayerischen Landesjugendamt ist seit April personell wieder voll besetzt und steht den Jugendämtern und Jugendhilfeeinrichtungen in Bayern mit fachlicher und rechtlicher Beratung und Informationen zu den verschiedenen Gruppen zur Verfügung. Ziel ist es, Fachkräfte für Risiken in Bezug auf das Kindeswohl zu sensibilisieren, die von Anhängern unterschiedlicher religiös oder weltanschaulich orientierter Gruppen ausgehen können, wenn sie die Betreuung von Kindern übernehmen.

Gerne unterstützen wir Sie zusätzlich mit Materialien und Informationen zur Einschätzung kindbezogener Gefährdungen und zur Eignungsüberprüfung von pädagogischem Fachpersonal.

Weiterführende Informationen und Veröffentlichungen finden Sie unter www.blja.bayern.de.

So können Sie uns erreichen:

*Angelika Wunsch: Tel. 089 1261-2595
(Dienstag, Mittwoch und Freitag Vormittag)*

*Simon Haas: Tel. 0941 7809-6510
(Montag u. Donnerstag Vormittag, Dienstag ganztägig)*

Email: KWG@zbfs.bayern.de

ANGELIKA
WUNSCH

SIMON
HAAS

WARNUNG VOR VEREIN FÜR DROGENPRÄVENTION

SCIENTOLOGY-TARNORGANISATION

„SAG NEIN ZU DROGEN – SAG JA ZUM LEBEN“

Obwohl die Scientology-Organisation seit einiger Zeit nur noch punktuell im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses steht, sind sowohl die Organisation selbst als auch ihre Tarnorganisationen weiterhin in Bayern sehr aktiv.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe besonders relevant ist dabei die Tarnorganisation

„Sag NEIN zu Drogen – Sag JA zum Leben“.

Auf seiner sehr professionell gestalteten Homepage bietet dieser „Verein für Drogenprävention“ umfangreiche, leicht verständliche Informationsmaterialien, Flyer, Poster und Videos an. Die Materialien können kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden. Angesprochen werden auf der Homepage Jugendliche selbst, aber vor allem auch Lehrkräfte und Schüler. Angeboten wird konkret „Material für Unterricht, Vortrag oder Referat über Drogen“. Auch zum „Drogenaufklärungs-Unterricht online“ kann man sich anmelden.

Somit ist zu befürchten, dass auch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit bei der Vorbereitung entsprechender Projekte auf diesen Verein aufmerksam werden und dort bestellen.

Hinweise auf die Verbindung zur Scientology-Organisation sind lediglich versteckt vorhanden und nur schwer zu erkennen.

Die angegebenen Ziele dieser Scientology-Tarnorganisation – Drogeninformation und Aufklärung über die Gefahren des Drogenmissbrauchs – sind jedoch nur vordergründig. Dahinter steckt das eigentliche Ziel, vor allem junge Menschen, aber auch Personen, die in beruflichen Kontakt zu ihnen stehen, langsam an die Scientology-Organisation heranzuführen und deren Kontaktdaten für weitere Anwerbezwecke zu nutzen.

Die Scientology-Organisation und ihre Tarnorganisationen werden seit langer Zeit vom Verfassungsschutz aufgrund ihrer extremistischen Bestrebungen beobachtet. Ausführliche Informationen zu Scientology, ihren Zielen und Strategien sowie weiteren Tarnorganisationen enthalten die jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichte sowie die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebene Broschüre „Das System Scientology – Fragen und Antworten“.

Beide Publikationen können über das Bestellportal der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de oder dem QR-Code kostenlos bezogen werden.



Bei Beratungsbedarf steht die Scientology-Krisenberatung im Bayerischen Landesjugendamt unter der Telefonnummer 01801 0000 42 (City-Call) zur Verfügung.

NEUE, DIGITALE FORTBILDUNGSFORMATE

DIGITALE (FORTBILDUNGS-) ANGEBOTE DES BAYERISCHEN LANDESJUGENDAMTS

Wer sich heute auf der neu geschaffenen digitalen Lernplattform des Bayerischen Landesjugendamts umsieht, wird dort erste digitale Fortbildungen und – für spezielle Zielgruppen – Austauschforen vorfinden.

Diese ersten Angebote, welche kurzfristig als Reaktion auf coronabedingte Bedarfe entwickelt wurden, markieren für das Landesjugendamt den Beginn einer neuen Ära. Zusätzlich zu den herkömmlichen, analogen Fortbildungsangeboten und den Informationen der Homepage entsteht hier eine Präsenz für selbstgesteuertes Lernen, welche den Fach- und Führungskräften der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung steht.

Perspektivisch wird diese Plattform ermöglichen, aus einer großen Anzahl an Themen maßgeschneiderte, digitale Fortbildungsangebote auszuwählen, mit diesen kurzfristig und unkompliziert das eigene Fachwissen zu erweitern sowie Fragestellungen beantwortet zu bekommen. Viele dieser Fortbildungsmodule werden problemlos in weniger als einer Stunde durchzuarbeiten sein. Auch der in der Jugendhilfe so wichtige fachliche Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in ganz Bayern wird zum Angebotsspektrum gehören.

Die Vorteile liegen auf der Hand. Kleinteilige Lerneinheiten, welche konkret auf bestimmte Themen fokussieren, können ohne Kapazitätsgrenzen

- kurzfristig,
- zeit- und ortsunabhängig,
- von jedem internetfähigen Gerät aus genutzt werden.
- Lange Abwesenheiten vom Arbeitsplatz und von zuhause entfallen.

Grenzen dieser digitalen Angebote liegen insbesondere in jenen Bereichen, welche den unmittelbar persönlichen Austausch oder das konkrete Einüben mit Expertenfeedback erfordern.

Um die Vorteile und Möglichkeiten beider – der analogen und digitalen – Fortbildungswelten zu vereinen, wird ein wichtiger Bestandteil des Angebotes aus sogenannten „Blended Learning“ Formaten bestehen.

Bei dieser Fortbildungsform werden digitale Elemente mit Präsenztraining kombiniert. Theoretische Inhalte werden digital aufbereitet und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Eigenregie erarbeitet. Im inhaltlich abgestimmten Präsenzteil kommen die Teilnehmenden anschließend an einem Schulungsort zusammen und nutzen die (verkürzte) Seminarzeit, um direkt in praktische Übungen einzusteigen.

Ein ganz entscheidender Erfolgsfaktor ist hierbei der Einsatz einer Mentorin bzw. eines Mentors. Da die Aussagekraft der Fortbildungen stets nur soweit reichen kann, wie es sich um allgemeingültige Inhalte handelt, können herkömmliche Fortbildungen häufig nicht auf die individuellen Rahmenbedingungen der einzelnen Organisationen eingehen. Die im Blended Learning Format eingesetzten Mentoren sind fachlich erfahrene Kolleginnen und Kollegen der teilnehmenden Ämter, welche die Lernenden der eigenen Organisation unterstützen, indem sie Fragestellungen, welche in den Fortbildungen angerissen werden, gemeinsam mit ihren Kolleginnen und Kollegen auf die spezifischen Gegebenheiten des eigenen Amtes übersetzen.

Die ersten praktischen Erfahrungen mit diesem Format wurden mit dem Pilotdurchgang der Blended Learning Fortbildung „Neu im ASD“ gesammelt. Dieses Angebot adressiert an Fachkräfte, welche erst seit Kurzem im Arbeitsbereich des Allgemeinen Sozialdienstes tätig sind und sich kurzfristig mit den verschiedenen Facetten des Tätigkeitsfelds vertraut machen wollen. Aktuell läuft die Evaluationsphase; die Eindrücke der Teilnehmenden werden in die Weiterentwicklung und Optimierung des Angebots fließen. Ende 2020 wird die Fortbildung dann in das reguläre Fortbildungsangebot aufgenommen und – die entsprechende Nachfrage vorausgesetzt – regelmäßig bis zu viermal pro Kalenderjahr angeboten werden.

Die folgende Abbildung gibt Ihnen einen Überblick über bereits verfügbare Angebote. Weitere Formate sind bereits in der Entwicklung und werden sukzessive hinzugefügt. Die Zugangsdaten neuer Module werden über die Leitungen der Jugendämter bzw. über Verteiler spezieller Zielgruppen bekannt gegeben.

Aktuell bereits verfügbare Angebote*

Für Fachkräfte

Schutzauftrag

Diagnose und Hilfeplanung

Mitwirkung bei T/S nach § 50
SGB VIII

Telefonische Beratung

Corona macht Angst

Für Führungskräfte

Führung im Krisenmodus

Krisen-PR in Coronazeiten

Austauschgruppen

ASD-Handeln in Coronazeiten

Kosten- und Zuständigkeiten
in Coronazeiten

KoKi in Coronazeiten

AG Kosten

Kursleitungen des BLJA

*Nicht alle Angebote sind permanent verfügbar und allgemein zugänglich.

Der Zugang zur Lernplattform

Wenn Sie auf unsere digitale Lernplattform zugreifen wollen, erreichen Sie diese unter der Internetadresse

<https://openolat.zbfs.bayern.de> oder über den QR-Code.



Abschließend eine Bitte in gemeinsamer Sache

Wir möchten auf unserer Lernplattform digitale Angebote zur Verfügung stellen, welche für die bayerischen Fach- und Führungskräfte tatsächlich eine hohe Relevanz haben. Wenn Sie entsprechende Themenvorschläge haben, lassen Sie sie uns bitte zukommen. Wir sind Ihnen auch über jede Art von Feedback dankbar – beides hilft uns, genau jene Inhalte in der Qualität zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen, die in der Kinder- und Jugendhilfe wirklich unterstützen können. Sie können uns hierfür jederzeit per E-Mail kontaktieren: ll5@zbfs.bayern.de. Herzlichen Dank!



ROGER
LEIDEMANN

WIRTSCHAFTLICHE JUGENDHILFE

Aktualisierte Empfehlungen des BLJA zur Berechnung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 bis 95 SGB VIII

Bei der Heranziehung junger Menschen zum Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 6 SGB VIII wurde in der Vergangenheit weit überwiegend deren nach § 93 Abs. 2 SGB VIII bereinigtes aktuelles Einkommen zur Berechnung der Kostenbeiträge verwendet.

In der Rechtsprechung dazu hat sich – vor allem mit der obergerichtlichen Entscheidung des BayVGh 12 BV 18.1274 vom 25.09.2019 – zwischenzeitlich die eindeutige Rechtsauffassung herauskristallisiert, dass die Heranziehung junger Menschen zum Kostenbeitrag den gleichen Kriterien zu unterwerfen ist wie die Heranziehung aller anderen Kostenbeitragspflichtigen.

Das bedeutet, dass § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII insoweit mit der Folge entsprechende Anwendung findet, dass der Berechnung das durchschnittliche Monatseinkommen des Kalenderjahres vor Beginn der Leistung oder der Maßnahme zugrunde zu legen ist.

Hat ein junger Mensch im Kalenderjahr vor der Heranziehung kein Einkommen erzielt, etwa weil erst im laufenden Kalenderjahr eine Berufsausbildung begonnen wurde, kann demnach für das laufende Kalenderjahr (noch) kein Kostenbeitrag erhoben werden.

Lange Zeit wurden unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten, wie das durchschnittliche Vorjahreseinkommen nach § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII zu errechnen ist. Auch hier hat sich die Gerichtsbarkeit zwischenzeitlich eindeutig positioniert. Der Durchschnitt des erzielten Vorjahreseinkommens ergibt sich grundsätzlich immer aus dem gesamten im Vorjahr erzielten Einkommen geteilt durch zwölf Monate. Dieser Berechnungsmodus gilt auch dann, wenn während des laufenden Jahres erstmals eine Beschäftigung aufgenommen wurde.

Die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zur Berechnung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 bis 95 SGB VIII erhalten in den entsprechenden Passagen folgende neue Fassungen:

„Nr. 93.03.04 Buchstabe a) Durchschnittseinkommen

Grundsätzlich ist das durchschnittliche Monatseinkommen maßgeblich, das die kostenbeitragspflichtige Person im Kalenderjahr vor Beginn der Leistung oder Maßnahme erzielt hat.

Dies gilt ebenso für die Heranziehung junger Menschen. Hat ein junger Mensch im Kalenderjahr vor der Heranziehung kein Einkommen erzielt, kann kein Kostenbeitrag verlangt werden (Urteil des BayVGh 12 BV 18.1274 vom 25.09.2019) (siehe Nr. 94.03.01).

Auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person wird dieses Einkommen nachträglich durch das durchschnittliche Monatseinkommen ersetzt, das sie im Kalenderjahr der Gewährung einer Leistung oder Maßnahme erzielt hat. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Jahres gestellt werden, in dem die Leistung gewährt wurde. Auf diese Möglichkeit ist im Bescheid hinzuweisen.“

„Nr. 94.03.01 Heranziehung aus dem Einkommen

Junge Menschen haben ihr Einkommen nach Bereinigung gemäß § 93 Abs. 2 in Höhe von 75 v. H. als Kostenbeitrag einzusetzen. Dies bedeutet, dass nach der vorgeschriebenen Bereinigung des Einkommens ein Pauschalbetrag in Höhe von 25 v.H. des nach § 93 Abs. 2 bereinigten Nettoeinkommens belassen wird.

Grundsätzlich ist dabei das durchschnittliche Monatseinkommen maßgeblich, das der junge Mensch im Kalenderjahr vor Beginn der Leistung oder Maßnahme erzielt hat. Wurde im Kalenderjahr vor der Heranziehung kein Einkommen erzielt, kann kein Kostenbeitrag verlangt werden. Das durchschnittliche Monatseinkommen im Sinne des § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII ergibt sich auch dann, wenn eine Beschäftigung erstmals während des Jahres aufgenommen worden ist, aus dem gesamten Jahreseinkommen geteilt durch zwölf (Urteil des VG Freiburg/Brsg. 4 K 794/19 vom 20.11.2019).

Stammt das Einkommen junger Menschen aus einer Tätigkeit, die in besonderem Maße dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient, kann von der Erhebung eines Kostenbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Erzielung des

Einkommens verbunden ist mit der Übernahme eigener Verantwortung und Verselbständigung, dem Erwerb sozialer Kompetenzen oder insbesondere bei ehrenamtlichem sozialen oder kulturellen Engagement.

Berufsbedingte Aufwendungen nach § 93 Abs. 3 Nr. 2 sind im Rahmen der Sicherstellung des Lebensunterhaltes des jungen Menschen vom Jugendhilfeträger zu übernehmen (siehe Gesetzesbegründung zur Änderung des § 94 Abs. 6). In Einzelfällen kann es angezeigt sein, aus pädagogischen Gründen einen weiteren Teil aus Erwerbseinkommen / Ausbildungsvergütung zu belassen. Wäre das Ziel der Hilfe durch die Erhebung eines Kostenbeitrags konkret gefährdet, ist im Regelfall von der Erhebung abzusehen.“

Die aktuellste Gesamtfassung der Empfehlungen des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt auf dem Stand 12.05.2020 steht hier zum Download zur Verfügung unter www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/Berechnung_Kostenbeitrag.php oder über den QR-Code



Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg zum Kostenerstattungsanspruch der Eingliederungshilfe bezüglich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Sowohl die Bundesagentur für Arbeit wie auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX sein, deren Zuständigkeiten sich für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 5 Nr. 2 SGB IX überschneiden und damit für Abgrenzungsprobleme verantwortlich sein können.

Darüber hinaus steht zwischen der Arbeitsverwaltung und der Jugendhilfe als Träger der Eingliederungshilfe derzeit in der Diskussion, welcher der beiden Rehabilitationsträger die Kosten vollstationärer Unterbringungen seelisch behinderter junger Menschen im Rahmen ihrer Berufsausbildung zu tragen hat, die sozialpädagogisch, therapeutisch und medizinisch begleitet werden müssen.

Von Seiten der Bundesagentur wird argumentiert, bei den pädagogisch, therapeutisch und medizinisch begleiteten Anteilen der Gesamtleistung handle es sich um Leistungen zur sozialen Teilhabe im Sinne des § 5 Nr. 5 SGB IX, für die die Arbeitsverwaltung nicht Rehabilitationsträger sein könne. Damit sei die Jugendhilfe für die Finanzierung sachlich zuständig. Eine entsprechende Arbeitsanweisung der Bundesagentur bindet damit die örtlichen Arbeitsagenturen

in ihrer Verhandlungsposition mit den örtlichen Jugendhilfeträgern.

Die Jugendhilfe ordnet die Gesamtleistung einschließlich der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung der jungen Menschen demgegenüber als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein, die in ihrer Gesamtheit durch die Arbeitsverwaltung zu finanzieren seien.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat sich dieser Problematik bereits in einem Urteil vom 24.04.2015, Az. L 8 AL 2430.12 angenommen. Die Entscheidung erging zwar noch auf der Basis der Rechtslage vor dem Inkrafttreten von Teilen des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2017, die dort bemühten Rechtsgrundlagen haben sich aber nicht geändert, sondern sind inhaltlich unverändert als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in den §§ 49 ff. SGB IX abgebildet worden.

Insofern können die Feststellungen des Gerichts auch im aktuellen Rechtsdiskurs weiterhin als Referenz gelten.

Das Gericht betonte deutlich, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung durchaus auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen umfassen, sofern die vollstationäre Unterbringung wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Teilhabeerfolgs der Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich sei. Insoweit handle es sich bei medizinischen und therapeutischen Leistungsanteilen nicht um eigenständig zu gewährende Sozialleistungen, sondern um eine Gesamtleistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Entscheidung kann insofern als Grundlage für die Entwicklung der aktuellen Spruchpraxis betrachtet werden (vgl. dazu etwa Urteil des SG Augsburg, Az. S 7 AL 288/15 vom 21.12.2017).

Vor dem Hintergrund der derzeit noch andauernden Verhandlungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden bleibt zu hoffen, dass die derzeitigen Differenzen sich im Sinne der Spruchpraxis beilegen lassen und die Bundesagentur ihre Anweisungspraxis entsprechend anpasst.

KLAUS
MÜLLER

DATENSCHUTZ IN DER JUGENDSOZIALARBEIT AN SCHULEN

FAQS ZUM THEMA JAS UND DATSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

In der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist der Umgang mit den Datenschutzbestimmungen ein sensibles und intensiv diskutiertes Thema.

Besonders seit der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Mai 2018 stehen Fachkräfte der JaS immer wieder vor der Frage, was sich denn nun durch die DSGVO in ihren Arbeitsabläufen hinsichtlich des Datenschutzes verändert hat.

Die Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamtes hat diese Fragen aus der Praxis aufgegriffen und stellt nun in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales einen Antwortkatalog zu den wichtigsten Veränderungen im Datenschutz im Hinblick auf die DSGVO zur Verfügung.

Sie finden die „Frequently Asked Questions“ (FAQ) zum Thema JaS und DSGVO unter www.blja.bayern.de/unterstuetzung/jugendsozialarbeit/jas/datenschutz.php oder über den QR-Code



CHRISTINE
HIENDL

UMZUG UNTER ERSCHWERTEN BEDINGUNGEN

OBERPFALZGEFLÜSTER III

Der Umzug des Regensburger Landesjugendamts fand Mitte bis Ende März 2020 statt.

An dieser Stelle einen ganz herzlichen Dank an alle Umzugshelfer des ZBFS – Regionalstelle Oberpfalz!

Die gute technische Ausstattung (Laptops mit UMTS und Diensthandys, die rechtzeitig für die Anbindung in der Lechstraße beschafft wurden) ermöglichte es uns, in der Zeit der Ausgangsbeschränkungen aufgrund Covid-19 unkompliziert nahtlos und umfassend auf Home-Office, umzustellen.

Daher kamen die Regensburger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesjugendamts in den ersten Wochen kaum in den Genuss der großzügigen Räumlichkeiten und des schönen Domblicks auf der Südseite, da die Büros in der Lechstraße nur sporadisch besetzt wurden.

Die Anbindung an das ZBFS – Regionalstelle Oberpfalz (Post, EDV, innere Dienste, Putzdienst etc.) funktioniert einwandfrei. Insbesondere die Kollegen in der EDV unterstützen uns umfänglich bei den wackligen Datenübertragungen, vielen Videokonferenzen und stehen immer beratend und unterstützend zur Seite.

Von den Kolleginnen und Kollegen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) wurden wir herzlich im Haus willkommen geheißen, soweit es das Distanzgebot und die jeweiligen Dienstvorschriften ermöglichten. Unsere persönliche Vorstellung, wer wir sind und welche Aufgaben wir wahrnehmen, erfolgte „digital“.

Nun hoffen wir, dass wir bald „präsent“ an unserem neuen Dienstort in Regensburg losstarten können:

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
im Dienstgebäude des Amts für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Regensburg
(AELF Regensburg)
Lechstr. 50
93057 Regensburg



PERSONALIA

Informationen zu den Personalia werden online zur Verfügung gestellt.

Dabei finden Sie das aktuelle Verzeichnis der Mitglieder des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses unter www.blja.bayern.de/ueber/landesjugend-ausschuss/mitglieder/index.php



Eine Übersicht über die Aufgaben in der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts mit Telefonnummern und Angabe von Funktionspostfachadressen finden Sie unter www.blja.bayern.de/ueber/verwaltung/verzeichnis/index.php



Die Adressen der Bayerischen Jugendämter sind hier veröffentlicht:
www.blja.bayern.de/service/adressen/jugendaemter/index.php



ZU GUTER LETZT

„Lieber produktiv aufgeregter als steril gelassen.“

*Paul Mommertz (*1930),
deutscher Schriftsteller, Autor von Drehbüchern,
Bühnenstücken und Hörspielen*



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wenn Sie diesen Code mit der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Internetseite **www.blja.bayern.de** geleitet.
(Kosten abhängig vom Netzbetreiber)

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Marsstrasse 46, 80335 München, Telefon 089 1261-04, Fax 089 1261-2280, poststelle-blja@zbfbs.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P. Hans Reinfelder | **Redaktion** Renate Hofmeister, Sandra Schader

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung: OffsetDruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen,
E-Mail: info@druckerei-sauerland.de, www.druckerei-sauerland.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC). Klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: Juni 2020